

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Putbus

Auf Grund von § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern LNatG M-V) i. d. F. d. Bek. vom 22.10.2002 (GVOBl M-V 2003; S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V; S. 560) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004; S. 205) zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410) hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus in ihrer Sitzung am 11.03.2008 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Putbus vom 05.03.2003 beschlossen:

Artikel 1 Veränderungsgegenstand

1.)

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes im Gemeindegebiet Putbus und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

2.)

In § 2 Abs. 2 wird im erster Anstrich nach „... § 20 ...“ folgender Passus eingefügt:

„..., §§ 25, 27 sowie gesetzlich geschützten Bäumen nach § 26 a Landesnaturgesetz Mecklenburg-Vorpommern, ...“

3.)

§ 2 Abs. 2 – letzter Anstrich wird verändert von: „... standortfremde Hybridpappelsorten ...“ auf: „... Hybridpappeln im Siedlungsbereich...“

4.)

Im letzten Halbsatz des § 3 Abs. 3 wird der Passus : „... nach dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen ...“ auf: „... alle vorgenommene Ersatzpflanzungen ...“ ersetzt.

5.)

In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Die Regelungen des § 15 Abs. 4 bis 6 des Landesnaturgesetzes M-V werden als anwendbar erklärt.

6)

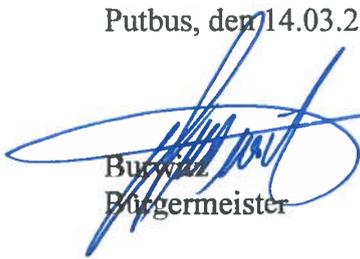
§ 11 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, den 14.03.2008


Bürgermeister

